

Finanzierung von Betreuungsangeboten in Kitas Regelfall gemäß § 16 Abs. 1 BbgKitaG

- Eigenleistungen des Trägers
- Elternbeiträge
- Bereitstellung geeigneter Liegenschaften, Übernahme von Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude durch die Stadt
- gesetzlich gebotene Zuschüsse für Personalkosten durch örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Landkreis)

Finanzierung von Betreuungsangeboten in Kitas Ausnahmefall gemäß § 16 Abs. 3 BbgKitaG

zusätzlicher Defizitausgleich durch die Stadt

Voraussetzungen:

- Sparsame Betriebsführung
- Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten des Trägers

Historie des Defizitausgleiches in Luckenwalde

Leitfrage: Wie ist „sparsame Betriebsführung“ objektivierbar und vergleichbar zu machen?

- 2005
 - Festlegung von Pauschalbeträgen und ihren Bezugsgrößen in den Einzelkategorien der Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung
 - Anerkennung des Ausgabeansatzes ohne Einzelfallprüfung durch die Stadt, sofern er sich im Rahmen der Pauschalsätze hält
- 2008
 - Anpassung der Pauschalen (Befristet bis 2010)
- 2010
 - Einvernehmliche Verlängerung der Regelung bis Ende 2011

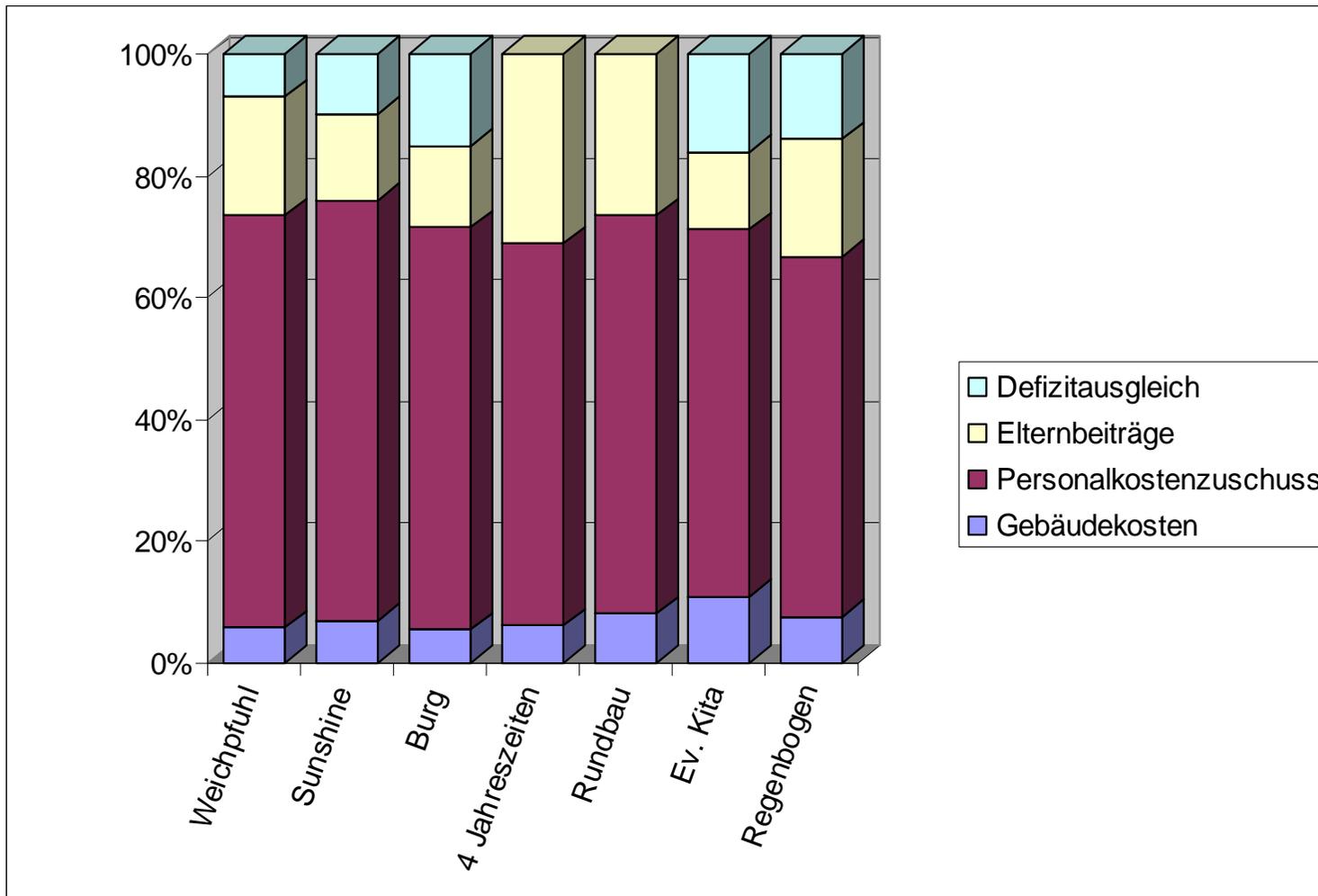
Bezugsgrößen und Pauschalen

<u>Kategorie</u>	<u>Bezugsgröße</u>	<u>Pauschale</u>	<u>Jahreswert</u>
Sachversicherungen	Kapazität	2,50 €	
Erhaltungsaufwand	Kapazität	42,00 €	
Pädagogische Aufwendungen	Vertragszahl	50,00 €	
Schönheitsreparaturen	Kapazität	2,00 €	
Gartenpflege	Qm Freifläche	1,50 €	
Verpflegungskosten	Vertragszahl der Kinder bis zur Einschulung	75,00 €	
Reinigung	Kapazität	150,00 €	
Einrichtungsgegenstände	Vertragszahl	30,00 €	
Sonstige Versicherungen	Personalkosten	0,18 %	
Personalverwaltungskosten	Personalkosten	5,00 %	

Kategorien der Betriebskosten- und -nachweisVO

- **Sachversicherungen:** Versicherung des Inventars und sonstiger Gegenstände.
- **Erhaltungsaufwand:** Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung des Gebäudes sowie des Grundstückes, soweit sie über die Gartenpflege hinausgehen. Diese Kosten werden grundsätzlich von der Stadt getragen. In diese Pauschale wird ausschließlich der in der Gartepflege nicht enthaltene „Hausmeisteraufwand“ berücksichtigt.
- **Pädagogische Aufwendungen:** Hierzu zählen Spiel- und Beschäftigungsmaterialien.
- **Gartenpflege:** Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen
- **Reinigung:** Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf
- **Einrichtungsgegenstände:** Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen
- **Verwaltungskosten:** Die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers, einschließlich von Beiträgen an Organisationen und Verbände
- **Verpflegungskosten:** Kosten für die Verpflegung im Rahmen der Mittagsversorgung, die nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind.

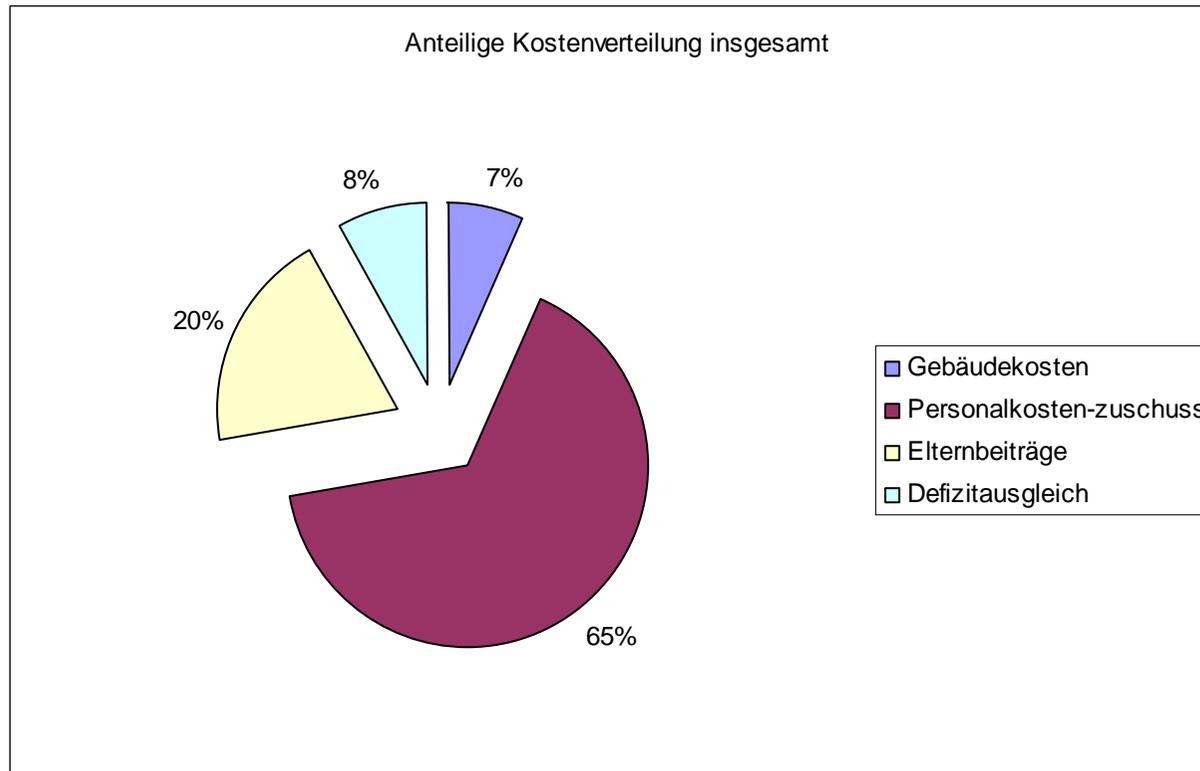
Anteilige Aufwandsdeckung der Kitas in Luckenwalde



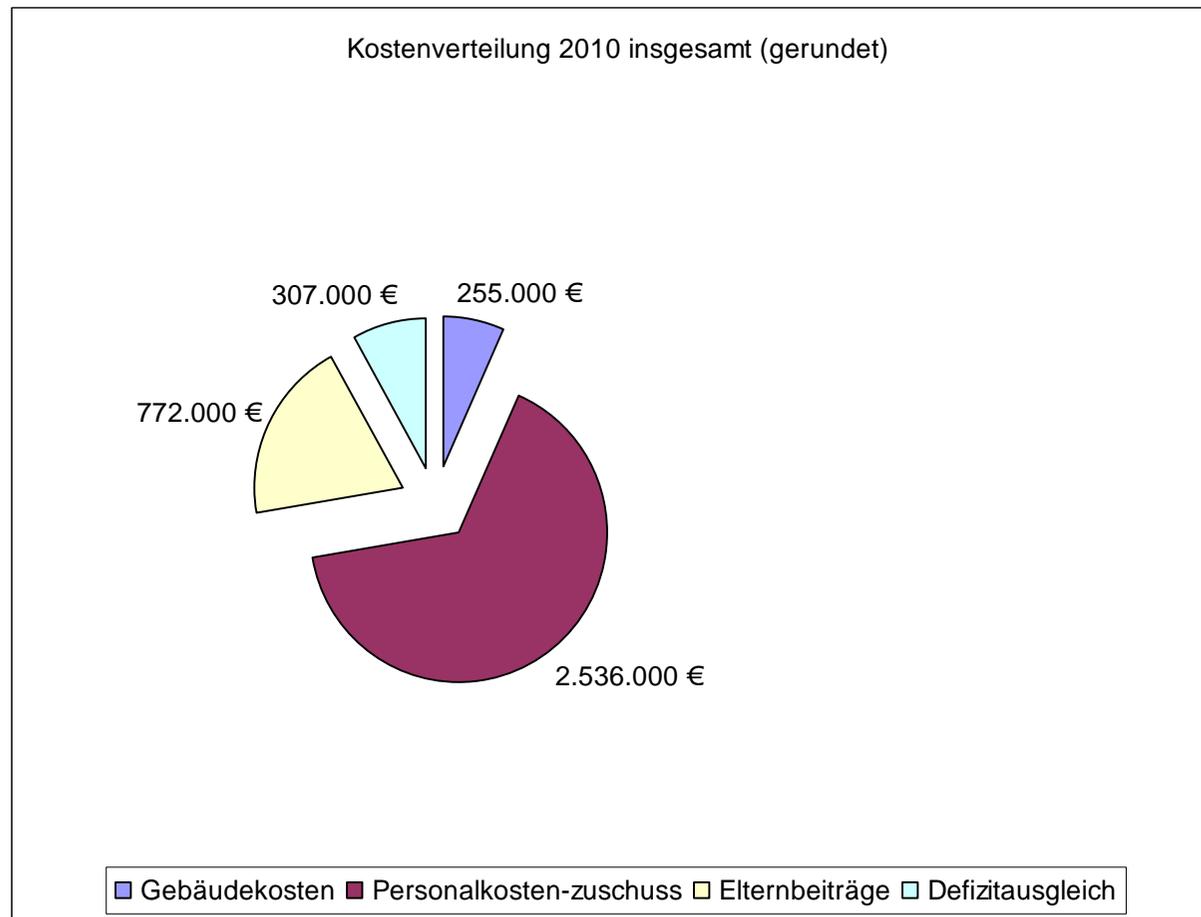
Zwischenfazit I

In Luckenwalde ist der Ausnahmefall des zusätzlichen Defizitsausgleichs zum Regelfall geworden, der für fünf von sieben Kitas gilt.

Aufwandsdeckung für Kindertagesstätten insgesamt



Aufwandsdeckung für Kindertagesstätten insgesamt



Zwischenfazit II

Die Stadt bezahlt für den zusätzlichen Defizitausgleich einen Betrag, der höher ist als der, der für ihre eigentliche Aufgabe „Unterhaltung von Gebäude und Freiflächen“ vom Gesetzgeber erwartet wird.

Varianten zur Behandlung der Beschlussvorlage

Variante 1:

Ablehnung des Vorschlags

Konsequenzen:

- Das bisher praktizierte und überwiegend akzeptierte Pauschalisierungsverfahren wird aufgegeben.
- Stattdessen sind auf Antrag des Trägers Einzelfallprüfungen durchzuführen über das „ob“ eines zusätzlichen Defizitsausgleichs und ggf. Verhandlungen über die Höhe.
- erhöhter Personalaufwand bei Stadt und Trägern
- drohende Unzufriedenheit wegen mangelnder Transparenz und befürchteter Ungleichbehandlung

Varianten zur Behandlung der Beschlussvorlage

Variante 2:

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird angenommen

Konsequenzen:

- Das bisher praktizierte und überwiegend akzeptierte Pauschalisierungsverfahren wird beibehalten.
- Durch die in der Beschlussvorlage vorgeschlagene Erhöhung der Pauschalbeträge erhöhen sich die anerkannten Kosten.
- In den Fällen der „Defizitkitas“ erhöht sich damit der Zuschuss der Stadt

Varianten zur Behandlung der Beschlussvorlage

Variante 3:

Änderungsantrag über Erhöhung oder Absenkung einzelner Pauschalen

Konsequenzen im Fall der Annahme:

- Das bisher praktizierte und überwiegend akzeptierte Pauschalisierungsverfahren wird beibehalten.
- Der Zuschuss der Stadt wird gesteigert entsprechend der vorgeschlagenen Pauschalenerhöhung oder gemindert entsprechend der Absenkung